

# DEUTSCHE KAKTEEN-GESELLSCHAFT e. V.

GEGRÜNDET 1892

---

## Statuten

### Beitragsstatut

1. Der Beitrag ist jeweils am 1. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig.
2. Der Beitrag ist für die DKG kostenfrei ohne gesonderte Anforderung an diese zu übermitteln.
3. Für jede Mahnung ist die DKG berechtigt, dem Mitglied 5 € zu belasten.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen ermäßigten Beitrag oder einen völligen Beitragserlass gestatten. Diese Entscheidung kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden.
5. Eine Änderung dieses Statutes ist mit einfacher Mehrheit der auf einer Hauptversammlung erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder möglich.

### Auslagenstatut

1. Soweit nach den Vorschriften der Satzung Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie sonstige Auslagen zu erstatten sind, sind diese jeweils spätestens nach 6 Monaten bei dem Schatzmeister unter Vorlage der entsprechenden Belege geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist nicht mehr möglich.
2. Die Höhe der Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten bemisst sich nach den jeweils geltenden Steuerrichtlinien (Pauschbeträge für Geschäftsreisen).
3. Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn sie im Voraus von den zuständigen Organen der DKG genehmigt wurden oder die Auslagen notwendig und die Einholung der vorherigen Zustimmung aufgrund zwingender Gründe nicht möglich waren.
4. Eine Änderung dieses Statutes ist nur durch eine Dreiviertelmehrheit der auf einer Hauptversammlung erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder möglich.

### Orts- und Arbeitsgruppenstatut

1. Die Aufnahme als Orts- bzw. Arbeitsgruppe in die DKG ist beim Vizepräsidenten/Schriftführer der DKG oder bei der von ihm hierzu beauftragten Stelle schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der DKG. Mit der Aufnahme durch den Vorstand der DKG erhält die Antrag stellende Gruppe den Status einer Orts- bzw. Arbeitsgruppe. Die Orts- bzw. Arbeitsgruppen setzen die Ziele der DKG u. a. durch regelmäßige Mitgliederversammlungen, Vorträge und Erfahrungsaustausch in loyaler Zusammenarbeit in die Praxis um.
2. Eine Orts- bzw. Arbeitsgruppe besteht aus mindestens 5 DKG-Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder einer Orts- bzw. Arbeitsgruppe, die nach dem 24. Mai 2003 die Aufnahme in die DKG beantragt hat, muss auch Mitglied in der DKG sein.
3. Die Orts- bzw. Arbeitsgruppen regeln ihre Angelegenheiten hinsichtlich Organisation und Finanzierung selbstständig. Für die Organisation gelten folgende Grundbedingungen:
  - a) Regelmäßige Wahl eines Orts- bzw. Arbeitsgruppenvorstandes, bestehend mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassierer. Eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Geschäftsstelle der DKG binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
  - b) 1. Vorsitzender kann nur ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied der DKG sein.
  - c) Der Orts- bzw. Arbeitsgruppenvorstand gibt seiner Orts- bzw. Arbeitsgruppe jährlich einen Rechenschaftsbericht und dem DKG-Vorstand jeweils zum Jahresende einen Jahresbericht.
4. Die Orts- bzw. Arbeitsgruppen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die DKG. In Einzelfällen kann der Vorstand der DKG jedoch auf Antrag eine Zahlung gewähren. Im Falle der Ablehnung des Antrags erfolgt diese schriftlich unter Angabe der Gründe.
5. Die Orts- bzw. Arbeitsgruppen sind verpflichtet, von den von ihnen herausgegebenen und regelmäßig erscheinenden Publikationen ein Exemplar der DKG zur Verfügung zu stellen.
6. Nur Arbeitsgruppen, die eigene Publikationen der DKG zur Verfügung stellen, haben Anspruch auf kostenlosen Bezug der Gesellschaftszeitschrift.
7. Eine Änderung dieses Statutes ist mit Zweidrittelmehrheit der auf einer Hauptversammlung erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder möglich.

## **Einrichtungsstatut**

1. Einrichtungen sind Teil der DKG. Sie werden von dem Vorstand geschaffen, überwacht und aufgelöst. Der Vorstand bestimmt die ehrenamtlichen Leiter und Mitarbeiter der Einrichtungen und regelt die innere Organisation.
2. Leiter und Mitarbeiter in einer Einrichtung können nur DKG-Mitglieder sein.
3. Die Einrichtungen werden von der DKG finanziell unterstützt. Notwendige Auslagen der Leiter und Mitarbeiter werden von der DKG getragen. Ausgaben sind vorher mit dem zuständigen Vorstandsmitglied (in der Regel dem Schatzmeister) abzustimmen.
4. Eine Änderung dieses Statutes ist nur auf Vorschlag des Vorstands durch einfache Mehrheit der auf einer Hauptversammlung erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder möglich.

## **Veranstaltungsstatut**

### **1. Veranstaltungen von Arbeits- und Ortsgruppen**

Arbeits- und Ortsgruppen erhalten für Ihre Veranstaltungen die volle Unterstützung der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V. Arbeits- und Ortsgruppen erhalten – ohne dass hieraus ein Rechtsanspruch bestünde – für Ihre Veranstaltungen kostenlos Werbematerialien jeglicher Art (Flyer, Probeexemplare, ...), soweit sie von der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V. vorgehalten werden. Der Vorstand der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V. entscheidet über die Anzahl der Materialien. Räumlich benachbarte Arbeits- und Ortsgruppen sollen ihre Veranstaltungstermine so absprechen, dass sie nicht in Konkurrenz zueinander treten.

### **2. Durchführung der Jahreshauptversammlung**

Die Deutsche Kakteenengesellschaft e. V. veranstaltet ihre Jahreshauptversammlung in Zusammenarbeit mit einer Ortsgruppe, einer Arbeitsgruppe oder einer zu diesem Zweck eingesetzten Kommission.

Die die Veranstaltung mitausrichtende Ortsgruppe, Arbeitsgruppe oder Kommission erhält die Möglichkeit 2 Mal kostenlos in der Zeitschrift „Kakteen und andere Sukkulanten“ mit einer vollen Seite in den Gesellschaftsnachrichten, sowie 12 Mal kostenlos in dem Veranstaltungskalender die Veranstaltung zu bewerben.

Zum Ausgleich der finanziellen Lasten, welche der Ortsgruppe, Arbeitsgruppe oder Kommission entstehen, bezahlt die Deutsche Kakteen-Gesellschaft e. V. einen einmaligen zweckgebundenen Zuschuss. Der Vorstand der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V. entscheidet über die Höhe des Zuschusses.

Die jeweils mitausrichtende Ortsgruppe, Arbeitsgruppe oder Kommission hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

Für Gespräche mit Mitgliedern, Arbeits- und Ortsgruppenvorsitzenden und sonstige vom Vorstand der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V. vorgesehene Veranstaltungen sind in Absprache mit der mit ausrichtenden Ortsgruppe, Arbeitsgruppe oder Kommission ausreichend Zeit und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Veranstaltungen von Arbeits- und Ortsgruppen, die am gleichen Wochenende stattfinden wie die Jahreshauptversammlung werden grundsätzlich in der Zeitschrift „Kakteen und andere Sukkulanten“ nicht beworben. Der Vorstand der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e. V. kann Ausnahmen von diesem Werbeverbot zulassen.

DEUTSCHE KAKTEEN-GESELLSCHAFT e.V.

Der Vorstand